

M E R K B L A T T

**zu den Vorlage-, Unterrichtungs-, Anzeige- und
Genehmigungspflichten nach dem Stiftungsgesetz für Baden-
Württemberg**

I.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks **vorzulegen** (§ 9 Abs. 2 Nr. 3).

II.

Das Regierungspräsidium ist unverzüglich über jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe (in der Regel des Vorstands) und der Anschrift der Stiftung **zu unterrichten** (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2).

III.

Im voraus anzuzeigen sind (§ 13 Abs. 1):

1.

- die Aufnahme von Darlehen,
- die Übernahme von Bürgschaften,
- die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- die Begründung sonstiger Verpflichtungen,

wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Stiftungsvermögen besonders belasten kann,

2.

Unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,

./.

3.

Die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,

4.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Solche Maßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet hat.

Diese Vorgaben gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen (§ 13 Abs. 2).

IV.

Der **Genehmigung** durch das Regierungspräsidium als Stiftungsbehörde bedürfen:

1.

Satzungsänderungen (§ 6 Satz 1)

2.

- Änderungen des Stiftungszwecks,
- die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
- die Aufhebung der Stiftung

(§ 14 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1)

Entsprechende Beschlüsse von Stiftungsorganen werden erst mit der Genehmigung wirksam.